

FAMILIENWOHL

Zum Wohle der Familie

Vater + Mutter + Kind = Familie

Vater + Kind ≠ Familie

Mutter + Kind ≠ Familie

Vater + Mutter ≠ Familie

Pflegepersonal + Kind ≠ Familie

Beratung und Unterstützung

In Kooperation mit den Jugendämtern

Frau
Amtsvormund Kathrin Terwiel
Sonnenwall 73-75

Tel.: 02 03 / 283 – 24 64

Fax.: 02 03 / 283 – 64 20

E-Mail: K.Terwiel@stadt-Duisburg.de

47051 Duisburg

08. April 2015

Amts-, Vormundschaft Fabian Lukas Klose, geb. 25.02.2015
Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in Form der Untätigkeit der etwaig
juristischer Verantwortlichen gem. § 1666 BGB Abs. 2 BGB

Sehr geehrte Frau Terwiel,

ausweislich des beigefügten Elterntestaments, der Vorsorgeerklärung,- Vollmacht der Katharina Klose vom 30.03.2015 kontaktiere ich Sie als vorübergehender Vormund meines Mündels Fabian Lukas Klose und fordere Sie höflichst zum gesundheitlichen und wirtschaftlichen Wohl des Kindes, also im gemeinsamen Interesse zur Kooperation auf.

Wie auch sicherlich Sie wissen, habe ich mein Mündel samt seiner Mutter am 01. April 2015 aus ihrer Gefangenschaft in dem, als „Mutter-Kind-Heim“ der Firma Perspektive GmbH, an der Molkerei 24 in 46284 Dosten getarnten Gefängnis befreit.

Seit ihrer Befreiung aus einer Art modernen Sklaverei, in welcher Menschen ihrer Freiheit beraubt werden, damit andere, satanisch oder satanistisch, d.h. unmenschlich veranlagte Personen sich am Schicksal, bzw. am Leid von Menschen finanziell bereichern und ggf. auch psychosexuell oder in anderer passiver oder aktiver Form mit dem Leid der gequälten Menschen befriedigen können, geht es Mutter und Kind sehr gut.

Wie Sie sicherlich der Inobhutnahme-Bescheinigung bereits entnommen haben, schlafen nunmehr, da sie in unmittelbarer Nähe zueinander schlafen können, Mutter als auch Kind erholsam tief und fest und wachen lediglich auf, wenn menschliche Bedürfnisse dieses induzieren.

Lediglich der Zustand „auf der Flucht vor den Peinigern“, d.h. den Verursachern der induzierten Familienzerstörung mit einhergehender Kindeswohlgefährdung durch Trennung der Kinder von der Familie und weiteren Bezugspersonen und der Trennung von Mutter und Kind mindestens während der Nacht und den einhergehenden Bindungsabbrüchen, bzw. dem Leid auf Seite des Babys, wenn es vermeidbar lange Zeiträume ohne den Schutz und die Fürsorge der Mutter auskommen musste und auf Gedeih und Verderb, der Willkür des, in der Firma „Perspektive GmbH“ beschäftigten Personals ausgeliefert war, wann sie endlich die Mutter wecken, welche zwei bis drei Stockwerke, in unerreichbarer Ferne zum Baby schlafen musste, stellt eine enorme Belastung für Mutter und Kind dar, welche unverzüglich abzustellen ist.

Die Tatsache, dass im „Mutter-Kind-Gefängnis“ der Firma Perspektive GmbH von den Kinder- und Menschenhändlern sehr schnell ein Steckbrief mit meinem Konterfei und meinem Namen ausgehängt wurde, legt die Vermutung nahe, dass auch Sie, sehr geehrte Frau Terwiel, wissen, wen Sie zum Wohle der Kinder kontaktieren könnten, bzw. müssten, um Ihre Pflichten nach §§ 55 ff. SGB VIII und den entsprechenden gesetzlichen, im BGB definierten Grundlagen zu erfüllen.

Leider blieb bis heute eine Kontaktaufnahme Ihrerseits zum gesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schaden Ihres angeblichen, d.h. etwaigen Mündels aus.

Bevor wir uns also über Kompetenzen unterhalten und klären, wer aus rechtlicher Sicht die Verantwortung für Mutter und Kind trägt, ist zu eruieren, wer dazu überhaupt befugt ist.

Meine Position ist durch Vorlage der Vorsorgevollmacht der Mutter gem. § 1776 BGB klar und eindeutig.

Um einschätzen zu können, ob Sie rechtlich befugt sind, für ihr behauptetes Mündel und etwaig auch deren Mutter zu sorgen, bzw. dem Gesetze nach dazu verpflichtet wären, fordere ich Sie höflichst auf, folgende Dokumente vorzulegen:

- 1) Die Bestallungsurkunde Ihres Dienstherrn nach § 55 Abs. 2 SGB VIII.
- 2) Die Mitteilung Ihres Dienstherrn über den Eintritt einer Vormundschaft an das Familiengericht gem. 57 SGB VIII.
- 3) Den Nachweis über die Anhörung des Kindes, bzw. stellvertretend seiner Mutter oder deren Sorgeberechtigten Eltern zur Auswahl des Beamten oder Angestellten des Jugendamtes (§ 56 Abs. 2 SGB VIII). Gemäß der genannten Gesetzesgrundlage wäre diese Anhörung selbst bei der ausnahmsweisen unterbliebenen Anhörung vor der Übertragung der Pflichten der elterlichen Sorge für das Mündel, unverzüglich nachzuholen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Vollmachtgeberin, also die Mutter meines Mündels, berichtete, dass Sie während der gesamten Zweit ihrer „Inhaftierung“ im „Mutter-Kind-Gefängnis“ keinen Kontakt zur Mutter oder Kind gesucht hätten.

Das Ergebnis meiner, durch andere Amtspersonen wie Herrn Holger Pethkle, Herrn Pojana, Frau Niggemann-Ropertz, Frau Gauss, Frau Goldschmidt, Frau Falcone und etwaig Weitere, durch Ihr Verhalten oder Nicht-zurück-Melden erheblich erschwerten Ermittlungen, ist, dass Sie die Pflichten als Vormund über mein Mündel, das Neugeborene Kind Fabian Lukas Klose übertragen bekommen haben sollen.

Bestätigt wurden diese Ermittlungsergebnisse am gestrigen Dienstag, 07.04.2015 von meiner Vollmachtgeberin, Frau Katharina Klose, welche über einen Anruf Ihrerseits und dem Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter ihrer Mailbox mit dem plötzlichen Wunsch des persönlichen Kennenlernens berichtete sowie durch eine Ihrer 16 Kolleginnen und Kollegen, der Frau Nicole Mock.

Ihrer Kollegin Mock habe ich übrigens meine Kontaktdaten mit der Bitte um Weitergabe an Sie und unverzüglicher Kontaktaufnahme zur Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortungen hinterlassen.

Für den Fall, dass die Übertragung der Vormundschaft auf Sie ordnungsgemäß, d.h. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte, will ich Sie im Namen meiner Vollmachtgeberin und zum Wohle meines, bzw. des gemeinsamen Mündels auffordern, folgende Schritte zu unternehmen, bzw. den Nachweis etwaig bereits erfüllter vormundschaftlicher Pflichten zu erbringen. Als Begründung für diese Aufforderung an Sie und zur Erklärung, warum ich selber, als benannter Vormund nicht diesen Pflichten nachkomme, benenne ich Ihnen, dass die, gegenüber meiner Vollmachtgeberin zur Leistung verpflichteten Ämter und Behörden

aus nicht erklärbaren Gründen die erteilte Vorsorgevollmacht der Katharina Klose nicht anerkennen:

- 1) Auskehrung des Kindergeldes für Fabian Lukas Klose ab dem Tag seiner Geburt, 25.02.2015, rechnerisch inkl. Der Leistung für den Monat April also 3 x 184 € = 525 €.
- 2) Auskehrung des Elterngeldes ab dem Tag der Geburt des Kindes Fabian Lukas Klose, 25.02.2015.
- 3) Auskehrung der Anmeldebestätigung- Bescheinigung Ihres Mündels als juristische Person (Personenstandserklärung).
- 4) Auskehrung der Geburtsurkunde Ihres Mündels Fabian Lukas Klose und des etwaig vorhandenen Familienstammbuches der Familie Katharina Klose.
- 5) Nachweis über Ihre Amtstätigkeiten gem. § 52a SGB VIII oder im Falle der Unterlassung dieser Pflichten auf Grund nicht gesehener Amtspflichten, den Nachweis darüber, was Sie als etwaiger Inhaber der vollen elterlichen Sorge für das Mündel Fabian Lukas Klose veranlasst haben, damit „das Jugendamt“, also die Fallverantwortliche Frau Falcone im Rahmen ihrer Pflichten nach § 52a SGB VIII getan und veranlasst hat. An dieser Stelle sei nochmals benannt, bzw. betont, dass Strafanträge gegen Frau Falcone in Bezug auf Straftaten nach §§ 239, 239a und 239b StGB gestellt wurden. Es ist also eher nicht zu erwarten, dass eine Person, die sich nach hiesiger Meinung des Kinder- und Menschenhandels strafbar gemacht hat, auf der anderen Seite um seine ordinären Pflichten als Sacharbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes erfüllt haben könnte.
- 6) Auskehrung des U-Heftes und des Impfausweises Ihres etwaigen Mündels sowie Auskehrung der Krankenversichertenkarte Ihres etwaigen Mündels, damit die sorgeverpflichtete Mutter pflichtgemäß ihr Kind den U-Untersuchungen und etwaig notwendig werdenden medizinischen Behandlungen zuführen kann.

Etwaige weitere Aufgaben, die in Ihrem Verantwortungsbereich als Vormund des Kindes liegen könnten, werden wir in dem, von mir gewünschten, hilfsweise zum Wohle des Kindes (Mündels), bzw. der gesamten Familie Klose beantragten Kooperationstermin, besprechen.

Auf ausdrücklichen Wunsch meiner Vollmacht- und Auftraggeberin Frau Katharina Klose, welcher durch Ihre Amtskollegin vom ASD Duisburg Rheinhausen Frau GAUSS am 02. April 2015 in erheblicher Form nachgestellt wurde (Organisation und Leitung eines Polizeieinsatzes mit rechtswidrigem Eindringen in die Wohnung der Unbeteiligten Familie Denise Kempken, von welcher Frau Klose über mich Kenntnis erlangte – vgl. auch „Verfolgung Unschuldiger und die Methoden der GESTAPO, der „SS“ und anderer NAZIS, sowie der STASI) wird der Ersttermin zur angestrebten Kooperation mit Ihnen, zunächst ohne persönliche Anwesenheit der besorgten Mutter erfolgen.

Über eine telefonische Teilnahme kann verhandelt werden.

In der Hoffnung, zum Wohle des Kindes Fabian Lukas Klose und der Familie Katharina Klose auf eine kurzfristige Antwort, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Frank Engelen

Erster Vorsitzender des Vereins und
Leiter der Beratungsstelle
FAMILIENWOHL

-Hier bist Du Mensch-

Anlage: „Elterntestament“, Vorsorgeerklärung der K. Klose gem. § 1776 BGB